

Kommentar



Foto: © Stockfotos-MG/stock.adobe.com

Felix Koehl | Frank Niegeloh

Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht

Bestell-Nr. 89003

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht

Kommentar

Begründet und bearbeitet (1.– 50. Ergänzungslieferung) von Dr. jur. Joachim Jagow †

Fortgeführt von Günther Karneth und Felix Koehl bis zur 99. Ergänzungslieferung,

von Felix Koehl und Frank Niegeloh ab der 100. Ergänzungslieferung

VOGEL 

VERLAG HEINRICH VOGEL

www.heinrich-vogel-shop.de

Vorwort

Das vorliegende Werk „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ kommentiert ausführlich die wichtigsten Vorschriften zum Fahrerlaubnisrecht und zum Fahrzeugzulassungs- sowie Fahrzeuggenehmigungsrecht. Neben den Anpassungen seitens des Gesetzgebers finden einschlägige Neuerungen des EU-Normsetzers und wichtige Entwicklungen innerhalb der Rechtsprechung regelmäßigen Eingang in die Kommentierung.

Nachdem die meisten maßgeblichen Zulassungsvorschriften zunächst in der StVZO verankert waren, wurde der Bereich der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr mit der Umsetzung der ersten EU-Führerschein-Richtlinie durch die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aus der StVZO herausgelöst. Am 1. März 2007 traten die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und am 29. April 2009 die EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) in Kraft. Damit wurden sowohl die Zulassung als auch der größte Teil der Genehmigung von Fahrzeugen in eigenständige Regelwerke überführt. Aus der StVZO als einer früher umfassenden Zulassungsverordnung wurden somit im Laufe der Jahre vier eigenständige Verordnungen.

Die vier Verordnungen bilden den Schwerpunkt dieser Kommentierung. **Register 1** befasst sich mit dem Fahrerlaubnisrecht und enthält die Kommentierung der neugefassten Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13.12.2010 (BGBl. I S. 1980). In den **Registern 2 und 3** sind die Regelungen des Fahrzeugzulassungsrechts enthalten: die Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO), Neufassung vom 26.04.2012

(BGBl. I S. 679), und die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Neufassung vom 20.07.2023 (BGBl. I Nr. 199). Zudem findet sich in **Register 4** ein Auszug aus der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV).

Zum besseren Verständnis der straßenverkehrsrechtlichen Zusammenhänge enthält das Werk zudem einen ausführlichen Anhang (**Register 6**) mit weiteren wichtigen nationalen und europarechtlichen Vorschriften. Neben dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden hier zur Ergänzung des Fahrerlaubnisrechts unter anderem die Prüfungsrichtlinien, die Führerschein-Verwaltungsvorschrift (FS-VwV), das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht und die EU-Führerscheinrichtlinie zur Verfügung gestellt. Der Bereich der Fahrzeugzulassung ist insbesondere durch die Ausnahmeverordnungen zur StVZO und zur FZV, die ECE-Regelungen, die Unterscheidungszeichen nach § 8 FZV, immissionsschutzrechtliche Regelungen und die Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV) praktisch ergänzt.

Mithin liegt mittlerweile – nicht zuletzt aufgrund der europarechtlichen Regelungen – eine Fülle von Zulassungsvorschriften vor. Das vorliegende Werk soll praktische Hilfestellung zum besseren Verständnis dieser Vorschriften und zur Klärung vieler Fragen rund um das Zulassungsrecht leisten.

Der Kommentar wendet sich insbesondere an die Verwaltungs-, die Unternehmens- sowie die Fahrschul- und Ausbildungspraxis. Rechtsanwalt- und Richterschaft sollen bei der Klärung von Fragen oder bei Entscheidungen im Rah-

men der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Verkehr auf die Ausführungen dieses Werkes ebenso zurückgreifen können wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden oder Überwachungsorganisationen.

Begründet wurde der Kommentar im Jahr 1985 durch Dr. jur. Joachim Jagow †, der das Werk mehr als zwei Jahrzehnte bis

2009 bearbeitete. Anschließend wurde das Werk bis zur 99. Ergänzungslieferung durch Günther Karneth und Felix Koehl, ab der 100. Ergänzungslieferung durch die Unterfertigten fortgeführt.

München

Berlin

im Januar 2026

Felix Koehl

Frank Niegeloh

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	30
-----------------------	----

1. Register

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

	§	Seite
I. Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr		1
Grundregel der Zulassung	1	1
Eingeschränkte Zulassung	2	2
Einschränkung und Entziehung der Zulassung	3	2b
II. Führen von Kraftfahrzeugen		4d
1. Allgemeine Regelungen		4d
Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen	4	4d
Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kraftfahrzeugen	5	10b
Einteilung der Fahrerlaubnisklassen	6	14
Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96	6a	21
Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196	6b	23
Sonderbestimmungen für das Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes	6c	25
2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis		26a
Ordentlicher Wohnsitz im Inland	7	26a
Ausschluss des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse	8	28
Voraussetzung des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis anderer Klassen	9	28a

	§	Seite
Mindestalter	10	29
Eignung	11	31b
Sehvermögen	12	39
Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik	13	41
Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik	13a	42k
Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel	14	44b
Fahrerlaubnisprüfung	15	46f
Theoretische Prüfung	16	49
Praktische Prüfung	17	50b
Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe	17a	52e
Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung	18	53
Schulung in Erster Hilfe	19	55
Neuerteilung einer Fahrerlaubnis	20	57
3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis		59
Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis	21	60a
Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle	22	61
Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis	22a	63c
Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen. . .	23	64
Verlängerung von Fahrerlaubnissen	24	65
Gültigkeit von Führerscheinen	24a	66b
Ausfertigung des Führerscheins	25	67
Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins	25a	69
Ausstellung des Internationalen Führerscheins	25b	70a
4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen		71
Dienstfahrerlaubnis	26	71
Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis . .	27	74a
5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse .		76a
Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	28	76a
Ausländische Fahrerlaubnisse	29	79
Fahrerlaubnisse von in Deutschland stationierten Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas . .	29a	80d
Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertrags- staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	30	81

	Anlage	Seite
Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein.....	9	208
Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr.....	10	212c
Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis.....	11	213
Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes).....	12	215
Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	13	218
Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung.....	14	223
Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte und für die Begutachtung dieser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen	14a	224a
Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung.....	15	224b
Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Geeignetheit von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung und für die Begutachtung dieser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen	15a	225
Rahmenplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars	16	226
Inhalte der Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare und Einweisungslehrgänge	17	231
Teilnahmebescheinigung gemäß § 44 FeV	18	233

2. Register

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

B. Fahrzeuge

	§	Seite
I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen		1
Grundregel der Zulassung	16	1
Einschränkung und Entziehung der Zulassung.....	17	3
(aufgehoben)	18	
II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung		5
Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis	19	5

3. Register

Fahrzeug-Zulassungsverordnung

	§	Seite
Abschnitt 1		
Allgemeine Regelungen		1
Anwendungsbereich	1	7
Begriffsbestimmungen	2	9
Notwendigkeit einer Zulassung	3	17
Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung eines zulassungsfreien Fahrzeuges	4	28
Beschränkung und Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen...	5	30
Abschnitt 2		
Zulassungsverfahren.		34
Antrag auf Zulassung	6	34
Tageszulassung	7	42
Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat	8	45
Zuteilung von Kennzeichen	9	47
Besondere Kennzeichen	10	55
Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge	11	58
Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen	12	61
Zulassungsbescheinigung Teil I	13	71
Zulassungsbescheinigung Teil II	14	76
Mitteilungspflichten bei Änderungen	15	81
Außerbetriebsetzung, Wiederezulassung	16	87
Verwertungsnachweis	17	88b
Abschnitt 3		
Internetbasierte Zulassung		90
Zulässigkeit internetbasierter Zulassungsverfahren	18	90
Unterabschnitt 1		
Gemeinsame Regelungen für internetbasierte Zulassungsverfah- ren über Portale der Zulassungsbehörden		91
Portal	19	91
Antrag	20	92
Sicherheitscodes	21	94

	§	Seite
Nachweis der Hauptuntersuchungen und der Sicherheitsprüfungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung	22	95
Bekanntgabe und Wirksamkeit der Entscheidung sowie Vorbehalt der Nachprüfung	23	97
Unterabschnitt 2		
Internetbasierte Außerbetriebsetzung.		98
Antrag auf Außerbetriebsetzung	24	98
Außerbetriebsetzung	25	99
Unterabschnitt 3		
Internetbasierte Erstzulassung, Tageszulassung, Wiedenzulassung und Änderung bei Halter- und Wohnsitzwechsel.		100
Gemeinsame Regelungen für die Zulassung und für Änderungen.	26	100
Internetbasierte Erstzulassung	27	102
Internetbasierte Tageszulassung	28	103
Internetbasierte Wiedenzulassung.	29	103
Internetbasierte Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel, sofortige Inbetriebsetzung.	30	103
Unterabschnitt 4		
Sofortige Inbetriebsetzung bei internetbasierten Zulassungsvorgängen		105
Zulässigkeit der sofortigen Inbetriebsetzung.	31	105
Vorläufiger Zulassungsnachweis	32	105
Unterabschnitt 5		
Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt		106
Großkundenschnittstelle	33	106
Registrierung als Großkunde	34	106
Identifizierungsmerkmal	35	107
Überprüfung der Voraussetzungen und Widerruf der Registrierung als Großkunde	36	108
Antragstellung über die Großkundenschnittstelle	37	113
Übermittlung eines Antrags an die Zulassungsbehörde und automatische Ergänzung erforderlicher Daten.	38	114
Bekanntgabe und Wirksamkeit der Entscheidung der Zulassungsbehörde	39	115
Sofortige Inbetriebsetzung nach Entscheidung der Zulassungsbehörde	40	117

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)

**vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980),
zuletzt geändert durch Verordnung vom
2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299)**

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 7 Ordentlicher Wohnsitz im Inland

(1) Eine Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. Ein Bewerber, dessen persönliche Bindungen im Inland liegen, der sich aber aus beruflichen Gründen in einem oder mehreren anderen Staaten aufhält, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Inland, sofern er regelmäßig hierhin zurückkehrt. Die Voraussetzung entfällt, wenn sich der Bewerber zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem solchen Staat aufhält.

(2) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten und die sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, behalten ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland.

(3) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hatten und die sich ausschließlich wegen des Besuchs einer Hochschule oder Schule im Inland aufhalten, begründen keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland. Ihnen wird die Fahrerlaubnis erteilt, wenn die Dauer des Aufenthaltes mindestens sechs Monate beträgt.

1. Vorbemerkungen

Der zweite Abschnitt der FeV (Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis; §§ 7 – 20) hat seine rechtliche Grundlage im StVG selbst. § 2 Abs. 2 StVG nennt abschließend die Voraussetzungen für die Fahrerlaubniserteilung (ordentlicher Wohnsitz, Mindestalter, Eignung, Ausbildung, Prüfung, Erste-Hilfe-Kurs bzw. Erstversorgung Unfallverletzter, Ausschluss des Fahrerlaubnisvorbesitzes in einem anderen EU- oder EWR-Staat, Vorbesitz anderer Fahrerlaubnisklassen sowie eventuell Fahrpraxis).

In den §§ 7 bis 19 FeV werden die durch § 2 Abs. 2 StVG gemachten Vorgaben näher konkretisiert. § 7 FeV regelt dabei das sog. Wohnsitzerfordernis. Bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen besteht grundsätzlich ein Anspruch des Bewerbers auf Erteilung der Fahrerlaubnis, ohne dass der Behörde insoweit ein Ermessen

zukäme (vgl. Abs. 2 Satz 1 StVG: „... ist zu erteilen, wenn ...“). Es handelt sich also um einen gebundenen Verwaltungsakt.

2. Ordentlicher Wohnsitz im Inland

Die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis setzt das Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes im Inland voraus (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 StVG). Diese Forderung wird in § 7 wiederholt und der Begriff für Deutschland legal definiert, ohne dass geregelt wird, in welcher Form der Wohnsitznachweis erbracht werden kann. Maßgeblich ist insoweit **Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG**, an dessen Wortlaut sich § 7 FeV orientiert: Im Sinne dieser Richtlinie gilt als ordentlicher Wohnsitz der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – im Falle eines Führerscheininhabers ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehun-

Anlage 9

(zu § 25 Absatz 3)

Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein

A. Vorbemerkungen

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 im Führerschein einzutragen. Beziehen sie sich auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Fahrerlaubnisklasse einzutragen. Solche, die für alle erteilten Fahrerlaubnisklassen gelten, sind in der letzten Zeile des Feldes 12 unter den Spalten 9 bis 12 zu vermerken. Die harmonisierten Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Verschlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten. Nationale Schlüsselungen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland. Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig erfassen. Für die Hauptschlüsselzahlen 44, 50, 51, 70, 71 und 79 ist die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch. Häufungen sind durch Komma und Alternativen durch Schrägstrich zu trennen. Harmonisierte Schlüsselzahlen sind vor den nationalen aufzuführen. Bei der Ausstellung eines Führerscheins ist der Inhaber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen zu informieren.

B. Liste der Schlüsselzahlen

I. Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
1	01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
2	01.01	Brille
3	01.02	Kontaktlinse(n)
4	01.03	Schutzbrille*
5	01.05	Augenschutz
6	01.06	Brille oder Kontaktlinsen
7	01.07	Spezifische optische Hilfe
8	02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
9	03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
10	03.01	Prothese/Orthese der Arme
11	03.02	Prothese/Orthese der Beine
21	10	Angepasste Schaltung
22	10.02	Automatische Wahl des Getriebeganges
23	10.04	Angepasste Schalteinrichtungen
24	15	Angepasste Kupplung
25	15.01	Angepasstes Kupplungspedal
26	15.02	Handkupplung
27	15.03	Automatische Kupplung
28	15.04	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern

B. Fahrzeuge

I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

§ 16 Grundregel der Zulassung

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

(2) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.

1. Die rechtlichen Grundlagen für die Zulassung von Fahrzeugen sind in § 1 StVG enthalten. Dort sind jedoch nur wenige Grundsätze bzw. Eckwerte geregelt (Grundsatz der behördlichen Zulassung, Erfordernisse von Betriebserlaubnis/EG-Typgenehmigung und Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, Kfz-Begriff). Die zahlreichen Einzelheiten werden durch Rechtsverordnungen (gestützt auf § 6 StVG) festgelegt, namentlich durch FZV, StVZO, Verordnung über die EG-Typgenehmigung sowie Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Ausführlicher sind im StVG die Führung und Nutzung der Fahrzeugregister geregelt (§§ 31 bis 47 StVG), ergänzt durch §§ 57 bis 74 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Die Ermächtigungsgrundlagen für die Genehmigung und Zulassung von Fahrzeugen in § 6 StVG wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) grundlegend neu gefasst.

1a. Teil A der StVZO (§§ 1 bis 15l) wurde durch Verordnung vom 18.08.1998 (BGBl. I S. 2214) aufgehoben und durch die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18.08.1998 (BGBl., a. a. O.) verselbstständigt.

Teil B der StVZO (Fahrzeuge) gliedert sich in

- Zulassungsrecht (§§ 16 ff., wobei die Zulassung von Kfz mit über 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und ihre Anhänger seit dem 01.03.2007 nicht mehr in der StVZO, sondern in der FZV geregelt ist).
- materielle Bau- und Betriebsvorschriften (§§ 30 bis 67)
- Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften (§§ 68 bis 73).

2. § 16 unterscheidet **zwei Arten der Zulassung von Fahrzeugen** zum Verkehr auf öffentlichen Straßen: Zulassung kraft Gesetzes (ohne behördliches Erlaubnisverfahren) und Zulassung durch behördliches Erlaubnisverfahren. Unter diesen beiden Bedeutungen wird der Begriff Zulassung auch ständig gebraucht.

3. **Zulassung kraft Gesetzes:** bedeutet lediglich, dass für die Zulassung im Straßenverkehr eine behördliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Hingegen müssen die materiellen Bau-, Ausrüstungs- und Betriebsvorschriften selbstverständlich erfüllt werden (z.B. für Fahrräder die Beleuchtungsvorschriften nach § 67).

Die Zulassung ohne behördliches Erlaubnisverfahren (zulassungsfrei, betriebs-

erlaubnisfrei, kennzeichenfrei) gilt für folgende Fahrzeuge:

- Kraftfahrzeuge mit bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h (§ 1 FZV)
- alle nicht motorisierten Fahrzeuge mit Ausnahme von Kraftfahrzeuganhängern.

4. Zulassung durch (behördliches) Erlaubnisverfahren schließt ein:

a) Zulassung von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nach §§ 6 ff FZV (amtliches Kennzeichen, Zulassungsbescheinigung Teil I und II, Erfassung im Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt).

b) Zulassung von zulassungsfreien, aber betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 FZV (Betriebs-erlaubnis, amtliches Kennzeichen, jedoch kein Fahrzeugbrief, statt Fahrzeugschein wird Nachweis über Betriebserlaubnis ausgestellt, Erfassung im Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt).

c) Zulassung von Fahrzeugen mit Betriebserlaubnis und Versicherungskennzeichen. Zuteilung des Versicherungskennzeichens und der Bescheinigung hierüber durch Versicherer, Erfassung im Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (§ 4 Abs. 3, § 52 FZV).

d) Zulassung von zulassungsfreien, aber betriebserlaubnispflichtigen Fahrzeugen ohne Kennzeichenpflicht (§ 4 Abs. 4 FZV). Erforderlich ist nur Betriebserlaubnis. Kein amtliches Kennzeichen, keine Erfassung im Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt.

e) Zulassungsfreie Anhänger (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FZV): Fast alle betriebserlaubnispflichtig, Kennzeichnung mit Wiederholungskennzeichen des ziehenden Kfz (§ 12 Abs. 9 FZV).

5. Zum Begriff Verkehr auf öffentlichen Straßen vgl. Nr. 3 der Erläuterungen zu § 1 FeV.

6. Zum Begriff „Fahrzeug“: In Anlehnung an § 1 Abs. 2 StVG fallen unter diesen Begriff Landfahrzeuge (im Gegensatz zu

Luft- und Wasserfahrzeugen), die nicht an Bahngleise gebunden sind. Mit dieser Einschränkung ist Fahrzeug im Sinne der StZVO jedes Fahrgerät, das sich fortbewegen kann, mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 genannten Fortbewegungsmittel.

7. Nicht der StZVO unterliegen bestimmte Rollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel (§ 16 Abs. 2). Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Wesentlichen handelt es sich um Fahrzeuge, die dem Bereich der Behinderten und Kinder zuzuordnen sind.

Durch Verordnung vom 22.10.2003 (BGBl. I S. 2085) wurde in § 16 Abs. 2 der Begriff „Kinderroller“ durch „Roller“ ersetzt. Damit werden nicht nur Kinderroller, sondern auch Erwachsenenroller (z.B. Kickboards) aus dem Fahrzeug-Begriff herausgenommen und sind sämtlich Fortbewegungsmittel (amtl. Begr. BR-Drucks. 416/03 S. 32). In Ergänzung zu § 16 Abs. 2 StZVO regelt § 24 Abs. 1 StVO, dass Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, In-line-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel keine Fahrzeuge im Sinne der StVO sind und dass für diese Fortbewegungsmitteln die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend gelten.

Nicht zu den „ähnlichen Fortbewegungsmitteln“ zählen motorisierte „Spaßmobile“ wie das „Hoverboard“, das „Solowheel“ oder das „Pocketbike“. Bei diesen – meist durch einen Elektromotor angetriebenen – Fahrzeugen handelt es sich um Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 2 StVG. Aufgrund ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit vom mehr als 6 km/h unterliegen die Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Zulassung durch ein behördliches Erlaubnisverfahren gemäß § 16 Abs. 2 StZVO in Verbindung mit § 3 FZV. Anders als bei den durch eine eigene Verordnung geregelten Elektrokleinstfahrzeugen, die durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g FZV von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, existieren solche Ausnahmen für diese

§ 35a Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteinrichtungen für Kinder, Rollstuhlnutzer und Rollstühle

(1) Der Sitz des Fahrzeugführers und sein Betätigungsraum sowie die Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß das Fahrzeug – auch bei angelegtem Sicherheitsgurt oder Verwendung eines anderen Rückhaltesystems – sicher geführt werden kann.

(2) Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und zur Güterbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen entsprechend den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen mit Sitzverankerungen, Sitzen und, soweit ihre zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 t beträgt, an den vorderen Außensitzen zusätzlich mit Kopfstützen ausgerüstet sein.

(3) Die in Absatz 2 genannten Kraftfahrzeuge müssen mit Verankerungen zum Anbringen von Sicherheitsgurten ausgerüstet sein, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(4) Außerdem müssen die in Absatz 2 genannten Kraftfahrzeuge mit Sicherheitsgurten oder Rückhaltesystemen ausgerüstet sein, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(4a) Personenkraftwagen, in denen Rollstuhlnutzer in einem Rollstuhl sitzend befördert werden, müssen mit Rollstuhlstellplätzen ausgerüstet sein. Jeder Rollstuhlstellplatz muss mit einem Rollstuhl-Rückhaltesystem und einem Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystem ausgerüstet sein. Rollstuhl-Rückhaltesysteme und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, ihre Verankerungen und Sicherheitsgurte müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Werden vorgeschriebene Rollstuhl-Rückhaltesysteme und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme beim Betrieb des Fahrzeugs genutzt, sind diese in der vom Hersteller des Rollstuhl-Rückhaltesystems, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystems sowie des Rollstuhls vorgesehenen Weise zu betreiben. Die im Anhang genannten Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rollstuhlstellplätze, die nicht anstelle des Sitzplatzes für den Fahrzeugführer angeordnet sind. Ist wahlweise anstelle des Rollstuhlstellplatzes der Einbau eines oder mehrerer Sitze vorgesehen, gelten die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 und 5 bis 10 für diese Sitze unverändert. Für Rollstuhl-Rückhaltesysteme und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme kann die DIN-Norm 75078-2:2015-04 als Alternative zu den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen angewendet werden.

(4b) Der Fahrzeughalter hat der Zulassungsbehörde unverzüglich über den vorschriftsgemäßen Einbau oder die vorschriftsgemäße Änderung eines Rollstuhlstellplatzes, Rollstuhl-Rückhaltesystems, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystems sowie deren Verankerungen und Sicherheitsgurte ein Gutachten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 oder einen Nachweis gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 vorzulegen. Auf der Grundlage des Gutachtens oder des Nachweises vermerkt die Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I das Datum des Einbaus oder der letzten Änderung.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Kraftfahrzeuge, ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, die hinsichtlich des Insassenraumes und des Fahrgestells den Baumerkmale der in Absatz 2 genannten Kraftfahrzeuge gleichzusetzen sind, entsprechend. Bei Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t genügt für die hinteren Sitze die Ausrüstung mit Verankerungen zur Anbringung von Beckengurten und mit Beckengurten.

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug- Zulassungsverordnung – FZV)

**vom 20. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung
vom 19. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 382)**

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

§ 14 Zulassungsbescheinigung Teil II¹⁾

(1) Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der zuständigen Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen ist, ein Suchvermerk vorhanden ist oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die Ausfüllung eines Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II beantragt wird, ohne dass das Fahrzeug zugelassen werden soll. Für ein Fahrzeug, das im Ausland zugelassen ist oder war, ist das Ausfüllen eines Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II nur im Zusammenhang mit der Zulassung des Fahrzeuges zulässig.

(2) Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird nach den Vorgaben der Anlage 8 ausgefertigt. Die Zulassungsbescheinigung Teil II muss einen Sicherheitscode und folgende Markierungen aufweisen:

1. eine sichtbare Markierung neben der sich der Hinweis „Nur zur Nutzung des Sicherheitscodes im internetbasierten Zulassungsverfahren freilegen. Dokument nur unbeschädigt gültig.“ befindet und
2. eine unterhalb der sichtbaren Markierung nach Nummer 1 liegende Markierung mit der Aufschrift „Dokument nicht mehr gültig“.

Mit der sichtbaren Markierung nach Satz 2 Nummer 1 werden die darunterliegende Markierung nach Satz 2 Nummer 2 und der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil II verdeckt.

(3) Das Ausfüllen einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder deren erstmalige Ausfertigung durch die Zulassungsbehörde ist nur zulässig bei Vorlage

1. der Übereinstimmungsbescheinigung,
2. der Datenbestätigung oder
3. der Bescheinigung über die Fahrzeug-Einzelgenehmigung.

Der Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung steht es gleich, wenn die Daten der Übereinstimmungsbescheinigung von der zuständigen Zulassungsbehörde unter Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer aus einer in § 6 Absatz 4 Satz 2 genannten Datenbank abgerufen worden sind. Wurden die Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeuges und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ noch nicht durch den Hersteller in die Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen, hat die zuständige Zulassungsbehörde diese Eintragungen vorzunehmen. Für das maschinelle Ausfüllen gilt § 13 Absatz 3 entsprechend. Die zuständige Zulassungsbehörde hat die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II unter Angabe der Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II auf der Übereinstimmungsbescheinigung zu vermerken, sofern diese vorgelegt wurde, andernfalls auf der Datenbestätigung.

(4) Die Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II sind auf Antrag vom Kraftfahrt-Bundesamt auszugeben

1. an die Zulassungsbehörden oder
2. zum Zweck der Ausfüllung an
 - a) die Inhaber einer EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge,

¹⁾ Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 8 notifiziert gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- b) die Inhaber einer nationalen Typpenehmigung für Fahrzeuge oder
- c) die von den Personen nach den Buchstaben a oder b bevollmächtigten Vertreter.

(5) Der Verlust eines Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II ist vom jeweiligen Empfänger dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich nach Kenntnis des Verlustes anzuzeigen. Der Verlust einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II ist der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich nach Kenntnis des Verlustes anzuzeigen, die das Kraftfahrt-Bundesamt hiervon unverzüglich zu unterrichten hat. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat auf Antrag die verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage bei der zuständigen Zulassungsbehörde aufzubieten. Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II darf erst nach Ablauf dieser Frist ausgefertigt werden. Wird die verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II wiedergefunden, so ist diese vom Halter oder Eigentümer unverzüglich bei der zuständigen Zulassungsbehörde abzugeben. Absatz 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Sind im Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II die für die Eintragungen der Zulassung bestimmten Felder ausgefüllt oder ist die Zulassungsbescheinigung Teil II beschädigt, so ist eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II auszustellen. Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ist ferner auf Antrag auszustellen, wenn sich die Angaben des Halters geändert haben und diese Angaben ganz oder teilweise einem gesetzlichen Offenbarungsverbot unterliegen. Die Tatsachen, die das Offenbarungsverbot begründen, sind auf Verlangen nachzuweisen. Die zuständige Zulassungsbehörde hat die alte Zulassungsbescheinigung Teil II zu entwerten und sie unter Eintragung der Nummer der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II dem Antragsteller zurückzugeben.

(7) Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Anforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Besitz sich die Bescheinigung befindet. Die zuständige Zulassungsbehörde hat der Person, die ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat, oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person die Zulassungsbescheinigung Teil II wieder auszuhändigen.

(8) Das Fahrzeug ist vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II nach Absatz 1 und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren.

1. Die Vorgänger-Vorschrift war § 25 StVZO. Die Zulassungsbescheinigung Teil II hatte bereits durch Änderung des § 25 StVZO im Jahr 2005 den früheren Fahrzeugbrief abgelöst und wurde mit Verordnung vom 24.09.2004 (BGBl. I S. 2374, amtl. Begr. in VkB1. 2004 S. 557) im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie 1999/37/EG (Abl. EG Nr. L 138 S. 57) zum 01.10.2005 zusammen mit anderen neuen Fahrzeug-Dokumenten eingeführt. Es handelt sich um:

- Die Zulassungsbescheinigung Teil I
- Die Zulassungsbescheinigung Teil II
- Die Zulassungsbescheinigung Teil I für die Fahrzeuge der Bundeswehr

- Die vom Inhaber der ABE auszufüllende Datenbestätigung

Die Vorschrift wurde im Zuge der Neufassung der FZV zum 01.09.2023 zu § 14 und dabei sprachlich überarbeitet. Zudem wurde die in § 6 Abs. 8 a.F. enthaltene Regelung zur Identifizierung von Fahrzeugen in § 14 Abs. 8 überführt.

1a. Durch die Verordnung vom 31.07.2017 (BGBl. I S. 3090) wurden die Vorschriften über die Zulassungsbescheinigung Teil I um die notwendigen Grundlagen für die Einführung der internetbasierten Zulassung durch Einfügung eines neuen Absatzes 2 erweitert. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, dass bei einem

Anlage 2

(zu § 9 Absatz 1 Satz 6)

**Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane,
der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, der Bundespolizei,
der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr,
des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler
Organisationen**

1. Unterscheidungszeichen Bund

- BD Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes, der Bundesregierung, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundeskriminalamtes (Zulassungsbehörde Berlin; Zulassungsbehörde Bonn, Stadt; für BD 4 Zulassungsbehörde Karlsruhe; für BD 8 und 16 Kfz-Zulassungsstelle bei der „Generalzolldirektion“ – Dienstort Offenbach)
- BG Dienstfahrzeuge der Bundespolizei (Kfz-Zulassungsstelle beim „Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern“ in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde) (noch gültig, wird nicht mehr zugeteilt)
- BP Dienstfahrzeuge der Bundespolizei (Kfz-Zulassungsstelle beim „Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern“ in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)
- BW Bundes-Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt)
- THW Dienstfahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Kfz-Zulassungsstelle beim „Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern“ in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)
- Y Dienstfahrzeuge der Bundeswehr (Zentrale Militärkraftfahrtsstelle – ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen)
- X Dienstfahrzeuge der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, die ihren regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland haben (Zentrale Militärkraftfahrtsstelle – ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen)

2. Unterscheidungszeichen Länder

- B Berlin Senat und Abgeordnetenhaus (Zulassungsbehörde Berlin)
- BBL Brandenburg Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Potsdam, Stadt; für die Polizei Innenministerium Zentraldienst der Polizei Brandenburg)
- BWL Baden-Württemberg Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Stuttgart, Stadt; für die Polizei Innenministerium Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium)
- BYL Bayern Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde München, Stadt)
- HB Freie Hansestadt Bremen Senat und Bürgerschaft (Zulassungsbehörde Bremen, Stadt)

Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für ferngelenkte Kraftfahrzeuge (Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung – StVFernLV)¹

Vom 16. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 176)

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Kraftfahrzeuge der Klassen M und N im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2018/858, abweichend von den Verkehrsvorschriften nach Abschnitt I des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrerlaubnis-Verordnung, ferngelenkt auf öffentlichen Straßen betrieben werden dürfen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nicht die Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamts bestimmt wird, ist zuständige Behörde die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(3) Die Vorschriften der §§ 1a bis 1k des Straßenverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftfahrzeug mit ferngelenkter Fahrfunktion (ferngelenktes Kraftfahrzeug) ist ein Kraftfahrzeug, das mittels einer technischen Ausrüstung zum Fernlenken durch eine Person gelenkt wird, die sich außerhalb des Kraftfahrzeugs befindet.

(2) Das Fernlenken ist das Führen eines Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes durch eine außerhalb des Kraftfahrzeugs befindliche natürliche Person mittels einer technischen Ausrüstung zum Fernlenken.

(3) Die technische Ausrüstung zum Fernlenken besteht aus dem Leitstand und den innerhalb des Kraftfahrzeugs befindlichen Bauteilen und Systemen, die die Führung des Kraftfahrzeugs durch eine sich außerhalb des Kraftfahrzeugs befindliche fernlenkende Person ermöglichen.

(4) Der Leitstand ist die Gesamtheit der außerhalb des Kraftfahrzeugs befindlichen Bauteile und Systeme, die der fernlenkenden Person die Führung des Kraftfahrzeugs ermöglicht.

(5) Das Gesamtsystem zum Fernlenken ist die Gesamtheit aus technischer Ausrüstung zum Fernlenken und dem damit ausgestatteten Kraftfahrzeug, für das die technische Ausrüstung zum Fernlenken bestimmt ist.

(6) Der Fahrtverzug ist die in Metern gemessene Strecke, die das ferngelenkte Kraftfahrzeug aufgrund der Latenz der Datenübertragung zwischen ferngelenktem Kraftfahrzeug und Leitstand ohne Kontrolle durch die fernlenkende Person zurücklegt.

(7) Ein risikominimaler Zustand eines ferngelenkten Kraftfahrzeugs ist ein Zustand im Stillstand, in den sich das ferngelenkte Kraftfahrzeug auf eigene Veranlassung oder ausgelöst durch die das Kraftfahrzeug fernlenkende Person, unter angemessener Beachtung der Verkehrssituation und der größtmöglichen Sicherheit für die Fahrzeuginsassen, andere Verkehrsteilnehmende und Dritte an einer möglichst sicheren Stelle versetzt und die Warnblinkanlage aktiviert.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).